

Antrag

des Abg. Florian Wahl u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

**Inhaltliche Nachfragen zur Sachverständigenanhörung am
3. Dezember 2025 zum Entwurf eines Gesetzes für Teilhabe-
und Pflegequalität**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern aktuell die Heimaufsicht in den Stadt- und Landkreisen die Aufgabe hat, Hinweisen auf bedrohliche Betreuungssituationen auch in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nachzugehen, speziell wenn diese nicht im Zusammenhang der Leistungen des ambulanten Pflegedienstes stehen;
2. inwiefern, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher gesetzlichen Grundlage Behörden wie zum Beispiel die Gesundheits- oder Ordnungsämter der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise gegen den Willen der Betreiber noch Zutritt in ambulant betreute Wohngemeinschaften hätten, um etwa Hinweisen auf bedrohliche Betreuungssituationen nachzugehen, wenn für diese Wohngemeinschaften das Heimrecht nicht mehr gilt;
3. inwiefern, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher gesetzlichen Grundlage die Polizei gegen den Willen der Betreiber Zutritt in ambulant betreute Wohngemeinschaften hat, um etwa Hinweisen auf bedrohliche Betreuungssituationen nachzugehen;
4. inwiefern, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher gesetzlichen Grundlage der Medizinische Dienst gegen den Willen der Betreiber Zutritt in ambulant betreute Wohngemeinschaften hat, um etwa Hinweisen auf bedrohliche Betreuungssituationen nachzugehen, wenn diese nicht in Zusammenhang mit der Pflege durch den ambulanten Pflegedienst stehen;
5. welche Regelungen für außerklinische Intensivpflege in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sich aus dem derzeit noch geltenden Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz für Mindestwohnflächen im Vergleich zu welcher konkreten Regelung aus dem übrigen Sozialrecht ergeben und bei der Annahme des Gesetzes für Teilhabe- und Pflegequalität wegfallen würden;

6. welche Unterscheidungs- und Abgrenzungsmerkmale für außerklinische Intensivpflege in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sich aus dem derzeit noch geltenden Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz im Vergleich zu welcher konkreten Regelung aus dem übrigen Sozialrecht im Hinblick auf die Abgrenzung zu einer stationären Einrichtung ergeben und bei der Annahme des Gesetzes für Teilhabe- und Pflegequalität wegfallen würden;
7. maximal wie viele anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischer Intensivpflege mit maximal wie vielen Plätzen in Baden-Württemberg in einem einzigen Gebäude angeboten werden könnten, wenn es keine landesrechtlichen Regelungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften mehr gibt.

5.12.2025

Wahl, Dr. Kliche-Behnke,
Binder, Hoffmann, Kenner SPD

Begründung

In der Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes für Teilhabe- und Pflegequalität am 3. Dezember 2025 wurden von den Sachverständigen, darunter auch Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, Aussagen getroffen, zu denen inhaltliche Nachfragen bestehen. Unter anderem brachte die zuständige Staatssekretärin zum Ausdruck, dass (allein) der Medizinische Dienst und nicht die Heimaufsichten die Aufgabe hätte, Hinweisen im Hinblick etwa auf Ver nachlässigungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nachzugehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Januar 2026 Nr. 33-0141.5-017/10012 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwiefern aktuell die Heimaufsicht in den Stadt- und Landkreisen die Aufgabe hat, Hinweisen auf bedrohliche Betreuungssituationen auch in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nachzugehen, speziell wenn diese nicht im Zusammenhang der Leistungen des ambulanten Pflegedienstes stehen;*
- 2. inwiefern, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher gesetzlichen Grundlage Behörden wie zum Beispiel die Gesundheits- oder Ordnungsämter der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise gegen den Willen der Betreiber noch Zutritt in ambulant betreute Wohngemeinschaften hätten, um etwa Hinweisen auf bedrohliche Betreuungssituationen nachzugehen, wenn für diese Wohngemeinschaften das Heimrecht nicht mehr gilt;*
- 3. inwiefern, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher gesetzlichen Grundlage die Polizei gegen den Willen der Betreiber Zutritt in ambulant betreute Wohngemeinschaften hat, um etwa Hinweisen auf bedrohliche Betreuungssituationen nachzugehen;*

4. inwiefern, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher gesetzlichen Grundlage der Medizinische Dienst gegen den Willen der Betreiber Zutritt in ambulant betreute Wohngemeinschaften hat, um etwa Hinweisen auf bedrohliche Betreuungssituationen nachzugehen, wenn diese nicht in Zusammenhang mit der Pflege durch den ambulanten Pflegedienst stehen;

Zu 1. bis 4.:

Zu den Ziffern 1 bis 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Novellierung des WTPG (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz) und dessen Weiterentwicklung zum TPQG (Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz) entspricht Bestrebungen in der Entlastungsallianz, die bisherigen gesetzlichen Regelungen zu flexibilisieren und zu entbürokratisieren.

Es ist daher vorgesehen, die Vielzahl der detaillierten Regelungen des WTPG zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht in das TPQG zu überführen, denn sie sind dem häuslichen Setting zuzurechnen. Gleichzeitig soll das Vertrauen in die Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften gestärkt und die Heimaufsichtsbehörden entlastet werden. Bedrohliche Betreuungssituationen können sich im Übrigen nicht nur in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften ergeben, sondern gleichermaßen in sonstigen ambulanten Versorgungsformen. Das Kriterium der strukturellen Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner von einem Anbieter rechtfertigt nicht die Annahme, dass in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften, im Gegensatz zu sonstigen ambulanten Versorgungsformen, die bereits nach den bisherigen Regelungen des WTPG nicht von dessen Schutzauftrag umfasst sind, ein erhöhtes Risiko für bedrohliche Betreuungssituationen besteht.

Sofern die Heimaufsichtsbehörde bislang im Einzelfall einen Hinweis auf eine bedrohliche Betreuungssituation in einer anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft erhält, kann sie eine anlassbezogene Prüfung durchführen, um diesem Hinweis nachzugehen.

Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 des Polizeigesetzes (PolG) kann die Polizei eine Wohnung gegen den Willen des Inhabers nur betreten, wenn dies zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn der baldige Eintritt eines ernsthaften Schadens an einem wichtigen Rechtsgut zu erwarten ist. Ob diese gesetzlichen Voraussetzungen bei Hinweisen auf bedrohliche Betreuungssituationen vorliegen, ist jeweils unter Beachtung der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen.

Sofern der Hinweis auf eine bedrohliche Betreuungssituation auf eine übertragbare Erkrankung bzw. Hygienemängel, welche eine Weiterverbreitung einer solchen begünstigen könnten, abzielt, greift das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 Absatz 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen ist die zuständige Behörde nach § 16 Absatz 2 IfSG berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Die Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 IfSG werden auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der Ortspolizeibehörde nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen.

Dies bedeutet, dass das Gesundheitsamt in diesem Fall auch weiterhin die Berechtigung besitzt, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft bei einer entsprechend gelagerten Beschwerde zu kontrollieren. Eine heimrechtliche Grundlage ist hierfür nicht gesondert notwendig. Zudem regelt das IfSG auch weiterführende Mitwirkungspflichten bei den Ermittlungen und der Überwachung von Maßnahmen.

Maßgeblich für ein Zutrittsrecht des Medizinischen Dienstes (MD) ist zum einen der gesetzliche Auftrag des MD, zum anderen das mit dem Wohnrecht verbundene Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG). Zutrittsrechte können dem MD zustehen, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (Qualitätsprüfung eines ambulanten Pflegedienstes). Der MD ist keine allgemeine Gefahrenabwehrbehörde und hat kein allgemeines Zutrittsrecht um Hinweisen auf „bedrohliche Betreuungssituationen“ nachzugehen, die nicht im Zusammenhang mit Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und einem entsprechenden Prüfauftrag stehen.

Sofern sich der MD innerhalb seines Prüfauftrages bewegt, ist der Zutritt zu einer Wohngemeinschaft vom Willen der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ggf. deren Vertretungsbefugten abhängig. Ein entgegenstehender Wille des Betreibers ist dann regelmäßig unbeachtlich.

5. welche Regelungen für außerklinische Intensivpflege in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sich aus dem derzeit noch geltenden Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz für Mindestwohnflächen im Vergleich zu welcher konkreten Regelung aus dem übrigen Sozialrecht ergeben und bei der Annahme des Gesetzes für Teilhabe- und Pflegequalität wegfallen würden;

Zu 5.:

Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat nach der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 2 Nr. 3 WTPG sicherzustellen, dass die Grundfläche der Wohnung einschließlich der Küche, des Sanitärbereichs, des Flurs, der Vorräume und Abstellflächen (ohne Kellerräume) für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Fläche von 25 m² aufweist.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischem Intensivpflegebedarf gelten jedoch bereits nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hohe Qualitätsstandards, da der Bundesgesetzgeber im Jahr 2020 mit dem Intensivpflege Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG) und § 1321 SGB V eine eigenständige Rechtsvorschrift für die außerklinische Intensivpflege geschaffen hat, um die medizinisch-pflegerische Versorgung der Betroffenen zu verbessern. Seither unterliegen auch die ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit außerklinischem Intensivpflegebedarf erhöhten Qualitätsanforderungen, die in den Rahmenempfehlungen nach § 1321 Absatz 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege vom 3. April 2023 des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Leistungserbringer näher geregelt sind. § 7 dieser Rahmenempfehlungen enthält u. a. bauliche Qualitätsanforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischem Intensivpflegebedarf. Diesbezüglich ist u. a. geregelt, dass die Versorgung in Intensivpflege-Wohngemeinschaften für Erwachsene in Einzelzimmern (kein Durchgangszimmer) zu erfolgen hat. Hinsichtlich der Zimmergröße ist darüber hinaus geregelt, dass sich diese an den medizinisch-pflegerisch notwendigen Anforderungen orientieren und u. a. die Versorgung in einem beidseits zugänglichen Pflegebett, Rollstuhlmobilität, die Nutzung eines Liftersystems und die Unterbringung der Medizintechnik inklusive Zweitgeräten gewährleisten sowie mindestens 12 m² betragen muss.

6. welche Unterscheidungs- und Abgrenzungsmerkmale für außerklinische Intensivpflege in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sich aus dem derzeit noch geltenden Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz im Vergleich zu welcher konkreten Regelung aus dem übrigen Sozialrecht im Hinblick auf die Abgrenzung zu einer stationären Einrichtung ergeben und bei der Annahme des Gesetzes für Teilhabe- und Pflegequalität wegfallen würden;

Zu 6.:

Wesentliches Abgrenzungsmerkmal für die ordnungsrechtliche Einordnung einer Wohnform als anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft oder stationäre Einrichtung im Sinne des WTPG ist der Grad der strukturellen Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner von Dritten. Stationäre Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Träger neben der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- und sonstige Unterstützungsleistungen „aus einer Hand“ erbringt und die Bewohnerinnen und Bewohner insoweit keine Wahlfreiheit haben.

Demgegenüber sind anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften zwar von einem Anbieter verantwortet. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben jedoch die freie Wahl, ob und welche externen Pflege- und Unterstützungsleistungen sie in Anspruch nehmen. Aufgrund ihrer teilweise selbstverantworteten und teilweise fremdverantworteten Organisationsform ist in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine geringere strukturelle Abhängigkeit gegeben als in stationären Einrichtungen.

Nach den Rahmenempfehlungen nach § 1321 Absatz 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege vom 3. April 2023 kann außerklinische Intensivpflege hingegen in Intensivpflege-Wohngemeinschaften erfolgen, die von einem Leistungserbringer betrieben werden, der sich zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Leistungen nach § 37c SGB V verpflichtet. Die Trennung von Wohnraumüberlassung und Erbringung von Pflegeleistungen bzw. die freie Wählbarkeit des Pflegedienstes ist, anders als nach den Regelungen des WTPG, nicht Voraussetzung.

Damit müssten Intensivpflege-Wohngemeinschaften ordnungsrechtlich grundsätzlich immer als stationäre Einrichtungen qualifiziert werden. Um außerklinische Intensivpflege entsprechend der bundesrechtlichen Weichenstellungen im SGB V in Intensivpflege-Wohngemeinschaften zu ermöglichen, wurde schon bislang so verfahren, dass die fehlende Wahlfreiheit des Pflegedienstes der Qualifizierung als ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des WTPG ordnungsrechtlich nicht entgegensteht.

7. maximal wie viele anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischer Intensivpflege mit maximal wie vielen Plätzen in Baden-Württemberg in einem einzigen Gebäude angeboten werden könnten, wenn es keine landesrechtlichen Regelungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften mehr gibt.

Zu 7.:

Mit dem Inkrafttreten des TPQG wird es ordnungsrechtlich keine Begrenzung mehr bei der Anzahl der anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit außerklinischem Intensivpflegebedarf in einem Gebäude sowie bei der Anzahl der Plätze, die in einer solchen Wohngemeinschaft maximal vorgehalten werden dürfen, geben. Denn die Voraussetzungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf in § 4 Absatz 2 Nr. 3 und 5 WTPG, nämlich dass sich nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden dürfen und nicht mehr als zwölf Personen gemeinschaftlich wohnen dürfen, werden mit dem Inkrafttreten des TPQG wegfallen.

Hinsichtlich der Größe einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit außerklinischem Intensivpflegebedarf ist allerdings darauf zu verweisen, dass diese nach den Rahmenempfehlungen nach § 1321 Absatz 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege vom 3. April 2023 eine Größe von zwei bis maximal zwölf Plätzen haben. Für Intensivpflege-Wohngemeinschaften besteht daher gerade kein Bedürfnis, diese dem Ordnungsrecht zu unterstellen, da in diesen aufgrund der leistungsrechtlichen Regelungen bereits hohe Qualitätsstandards sichergestellt werden.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration